



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0004-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 16. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 16. Juni 2016 unter der **Nr. 9517/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Außenlandungen und Außenabflüge von Luftfahrzeugen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich – aufgrund der Auskünfte der Länder - wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflüge wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils erteilt, aufgeschlüsselt auf die neun Bundesländer?*

Steiermark:

Es wurden ca. 400 Bewilligungen pro Jahr erteilt; eine genaue Statistik wird nicht geführt.

Oberösterreich:

2010: 335

2011: 296

2012: 301

2013: 343

2014: 361

2015: 329

2016: 166

Vorarlberg:

2010: 32

2011: 24

2012: 28

2013: 32

2014: 34

2015: 24

2016: 6

Niederösterreich:

2010: 123

2011: 135

2012: 138

2013: 129

2014: 140

2015: 117

2016: 147 (bis zum 24.06.2016)

Kärnten:

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden jeweils durchschnittlich 70 luftfahrtrechtliche Außenabflug/Außenlande-Bescheide ausgestellt. 2016 wurden bis dato 50 Bescheide erlassen.

Wien:

2010: 13

2011: 12

2012: 13

2013: 14

2014: 9

2015: 11

2016: 5 (bis Juni)

Salzburg:

2010: ca. 150

2011: ca. 250

2012: ca. 220

2013: ca. 240

2014: ca. 210

2015: ca. 260

2016: ca. 110

Tirol:

2010: 202

2011: 199

2012: 181

2013: 192

2014: 164

2015: 151

2016: 96

Burgenland:

2010: 60

2011: 56

2012: 52

2013: 53

2014: 42

2015: 53

2016: 23

Zu Frage 2:

- *Wie viele Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflüge wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils abgelehnt, gegliedert in die neun Bundesländer?*

Steiermark:

Es waren ca. 3 – 5 abgelehnte Anträge pro Jahr. Eine bescheidmäßige Ablehnung war nicht erforderlich, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Anträge zurückgezogen wurden.

Oberösterreich:

2010: 0

2011: 0

2012: 0

2013: 1

2014: 1

2015: 0

2016: 5 (davon 3 Zurückweisungen gemäß § 13 Abs. 3 AVG)

Vorarlberg:

Es werden in diesem Zusammenhang keine negativen Bescheide ausgestellt. Stellt sich nämlich im Ermittlungsverfahren heraus, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird dies dem/der Antragssteller/in mitgeteilt, die/der daraufhin den Antrag zurückzieht.

Niederösterreich:

Eine exakte Erhebung der „abgelehnten“ Bewilligungen ist leider nicht möglich. Zumeist wird vom Antragsteller der verfahrenseinleitende Antrag zurückgezogen, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Es erfolgt keine bescheidmäßige Erledigung. In den seltenen Fällen, in denen der Antrag nicht zurückgezogen wurde, wurde die Erteilung der Bewilligung bescheidmäßig abgelehnt. Folgende Anzahl an Anträgen wurde bescheidmäßig negativ erledigt:

- 0 Anträge im Jahr 2010
- 26 Anträge im Jahr 2011
- 22 Anträge im Jahr 2012
- 6 Anträge im Jahr 2013
- 8 Anträge im Jahr 2014
- 6 Anträge im Jahr 2015
- 5 Anträge im Jahr 2016 (1.1. – 24.6.2016)

Kärnten:

Bescheidmäßige Abweisungen von Anträgen waren nicht erforderlich, da die Anträge, bei denen keine Bewilligung möglich war, entweder zurückgezogen wurden oder eingeschränkt bzw. abgeändert wurden bzw. öffentliche Interessen durch Auflagen geschützt werden konnten.

Wien:

In den Jahren 2010 bis 2016 gab es im Jahr 2012 aus formalen Gründen eine Zurückweisung.

Salzburg:

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden maximal 5 Bewilligungen pro Jahr abgelehnt.

Tirol:

2010: 9 Bewilligungen abgelehnt

2011: 2 Bewilligungen abgelehnt

2012: 4 Bewilligungen abgelehnt

2013: 7 Bewilligungen abgelehnt

2014: 3 Bewilligungen abgelehnt

2015: 3 Bewilligungen abgelehnt

2016: 1 Bewilligungen abgelehnt

Burgenland:

2010: 0

2011: 1

2012: 0

2013: 0

2014: 0

2015: 0

2016: 1

Zu Frage 3:

- *Welche Ursachen lagen diesen Ablehnungen zugrunde?*

Steiermark:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine positive Erledigung waren nicht gegeben.

Oberösterreich:

- keine hinreichende Konkretisierung des Antrags und somit fehlende Möglichkeit der Prüfung der öffentlichen Interessen
- entgegenstehende öffentliche Interessen (insbesondere Lärmschutz)

Vorarlberg:

Es werden in diesem Zusammenhang keine negativen Bescheide ausgestellt. Stellt sich nämlich im Ermittlungsverfahren heraus, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird dies dem/der Antragssteller/in mitgeteilt, die/der daraufhin den Antrag zurückzieht.

Niederösterreich:

- a) Fehlendes oder nicht entsprechendes Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC), Operating Licence und Operation Specifications (OPS)
- b) Abgelaufenes Lufttüchtigkeitszeugnis (Airworthiness Review Certificate [ARC])
- c) Fehlende/abgelaufene Pilotenberechtigung
- d) mangelnde Vertrauenswürdigkeit
- e) ungeeignete Örtlichkeit für die Durchführung von Starts und Landungen
- f) Naturschutzinteressen
- g) keine Konkretisierung der Start- und Landeplätze

Kärnten:

Keine Bewilligung wurde vor allem dann erteilt, wenn Naturschutzinteressen der Bewilligung entgegenstanden (z.B. in Schutzgebieten oder Alpinzonen) oder wenn die Sicherheit von Personen gefährdet worden wäre.

Wien:

Die Zurückweisung im Jahr 2012 erfolgte aus formalen Gründen, der Antragsteller legte trotz Aufforderung nach § 13 Abs. 3 AVG keine exakten Angaben zu den Start- und Landeplätzen für sein Vorhaben vor.

Salzburg:

Die Bewilligungen wurden überwiegend aus Lärmschutz- bzw. Naturschutzgründen abgelehnt.

Tirol:

Keine Bewilligung wurde erteilt wenn beispielsweise die Start- und Landeplätze ungeeignet waren oder wegen Lärmemissionen.

Burgenland:

Da sich die Anträge lediglich auf die Erteilung einer allgemeinen Startgenehmigung mit Hubschraubern bezogen, ohne die für den Start und die Landung vorgesehenen Plätze näher zu konkretisieren, war die Erteilung einer Bewilligung für das gesamte Bundesland mangels Feststellung der entgegenstehenden öffentlichen Interessen nicht möglich.

Zu Frage 4:

- *Wie groß ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Stellung eines Antrages auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung und der Ausstellung eines Bescheides, gegliedert nach Bundesländern?*

Steiermark:

8 bis 14 Tage

Tirol:

abhängig vom Ermittlungsverfahren zwischen ca. 2 und 14 Tagen

Vorarlberg:

die Erledigungsdauer variiert im Regelfall zwischen 1 und 4 Wochen

Niederösterreich:

die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt ca. 2 Wochen

Kärnten:

durchschnittlich eine Arbeitswoche

Wien:

2010: 24 Werktage

2011: 20 Werktage

2012: 33 Werktage

2013: 23 Werktage

2014: 23 Werktage

2015: 17 Werktage

2016: 25 Werktage

Salzburg:

durchschnittlich 1 bis 2 Wochen

Tirol:

zwei bis drei Tage

Burgenland:

Viele Anträge auf Erteilung einer Außenlande- bzw. Startbewilligung bzw. auf Durchführung von Rundflügen werden oft sehr kurzfristig gestellt, weshalb auch für die Erledigung nur wenige Tage verbleiben. Im Übrigen ist mit einer Erledigungsdauer von zwei bis drei Wochen, bei Jahresgenehmigungen auch bis zu sechs Wochen zu rechnen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Sind Ihnen Kriterien bekannt, nach welchen von den zuständigen Landeshauptleuten über die Ausstellung einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung entschieden wird?*

- *Wenn ja, welche, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Bundesland?*

Steiermark:

Kriterien gemäß § 9 Luftfahrtgesetz

Oberösterreich:

Kriterien sind die öffentlichen Interessen im Sinne des § 9 LFG, insbesondere der Lärm- und Naturschutz sowie die Sicherheit der Luftfahrt.

Vorarlberg:

Kriterien gemäß § 9 Luftfahrtgesetz

Niederösterreich:

Die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung von Außenstarts und Außenlandungen wird im § 9 Abs. 2 LFG geregelt. Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. An zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gemäß § 9 Abs. 2 LFG kommt vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, darunter besonders auch straßenpolizeiliche Interessen, weiters Interessen des Natur-, des Gewässer- und der Umweltschutzes im Allgemeinen in Betracht (besonders Lärmschutzinteressen z.B. in Krankenhausnähe).

Kärnten:

Als öffentliche Interessen, die einer Bewilligung entgegenstehen können, kommen insbesondere Sicherheit (auch Verkehrssicherheit), Naturschutz sowie Anrainerschutz in Betracht.

Wien:

Die Kriterien für die Ausstellung einer Bewilligung finden sich in § 9 Luftfahrtgesetz, wonach der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse

überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

Salzburg:

Gemäß § 9 Luftfahrtgesetz ist die Bewilligung zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Es werden daher vor der Entscheidung zur Wahrung der öffentlichen Interessen (z.B. Lärm, Naturschutz, öffentliche Sicherheit) die entsprechenden Stellen (Austro Control, Flugsicherung, Polizei, Gemeinden) und Sachverständigen eingebunden und die Bewilligung unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen erteilt. Hinsichtlich der Eignung des Start- bzw. Landeplatzes wird ein Gutachten eines luftfahrttechnischen Sachverständigen eingeholt. Es sind die öffentlichen Interessen (z.B. Lärm, Naturschutzinteressen, Sicherheit von Personen etc.) je nach Einzelfall zu berücksichtigen.

Tirol:

Nach den Bestimmungen des LFG und seinen Nebengesetzen.

Burgenland:

Je nach Lage des Start- und Landeplatzes werden ein luftfahrttechnisches Gutachten, Stellungnahmen eines lärmtechnischen, forsttechnischen, jagdfachlichen und naturschutzfachlichen Sachverständigen sowie Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde eingeholt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Existieren seitens Ihres Bundesministeriums Richtlinien bzw. Empfehlungen für die Landeshauptleute, welche diese bei den entsprechenden Entscheidungsfindungen unterstützen sollen?*
- *Wenn ja, welche konkret?*

Es gibt einerseits konkrete Ausführungen zu bestimmten Vollziehungsfragen sowohl in den Erläuterungen zum Luftfahrtgesetz als auch in Stellungnahmen zu Anfragen der Vollziehungsbehörden, welche bei Bedarf allen Bundesländern zu Verfügung gestellt wurden bzw. werden. Weiters gibt es Treffen zwischen dem bmvit und den mit der Vollziehung des

Luftfahrtgesetzes betrauten Vertretern der Ämter der Landesregierungen, um konkrete Vollziehungsprobleme zu diskutieren und gemeinsam zu lösen.

Zu Frage 9:

- *Sind Antragsstellungen bzw. Genehmigungen auch an Wochenenden oder Feiertagen möglich?*

Steiermark:

Ja, in Ausnahmefällen, bei besonderer Dringlichkeit.

Oberösterreich:

Nein.

Vorarlberg:

Antragstellungen in elektronischer Form sind auch an Wochenenden oder Feiertagen möglich, eine Bearbeitung erfolgt immer erst am darauffolgenden Arbeitstag.

Niederösterreich:

Ein Antrag kann per Fax oder Email an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit in der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung eingebracht werden. Die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung des Bewilligungsbescheides und dessen Abfertigung ist aber an Tagen an denen kein Dienstbetrieb herrscht (z.B. an Sonn- und Feiertagen) nicht möglich.

Kärnten:

Nein, für diese (Antrags-)Verfahren ist kein Journaldienst vorgesehen.

Wien:

Antragstellungen sind im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten rund um die Uhr möglich (per Fax, E-Mail), die Ausstellung von Bescheiden (Genehmigungen) erfolgt am Wochenende seitens der Magistratsabteilung 64 als zuständige Luftfahrtbehörde für Wien nicht.

Salzburg:

Nein, für diese (Antrags-)Verfahren ist kein Journaldienst vorgesehen.

Tirol:

Zum Teil ja.

Burgenland:

Die Einbringung von Anträgen ist auch an Feiertagen oder am Wochenende auf elektronischem Weg bzw. mittels Fax möglich. Eine Erledigung des Antrages an Feiertagen oder Wochenenden erfolgt nicht.

Zu Frage 10:

- *Bis zu welchem Zeitpunkt kann eine ausgestellte, luftfahrtrechtliche Genehmigung widerrufen werden?*

Gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz ist die Bewilligung unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Sobald daher entsprechende Tatsachen bekannt werden, welche einen Widerruf rechtfertigen, ist dieser unter Anwendung der entsprechenden Verfahrensvorschriften unverzüglich in die Wege zu leiten.

Zu Frage 11:

- *Über welche Kommunikationsmittel wird ein solcher Widerruf dem betroffenen Halter bzw. Piloten mitgeteilt?*

Der Widerruf erfolgt mit mündlichem oder schriftlichem Bescheid, die Zustellung der schriftlichen Ausfertigungen erfolgt mittels E-Mail oder Zustellung mit Zustellnachweis (Rsb, Rsa).

Mag. Jörg Leichtfried

